



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

07. Februar 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

413 - 60.11.26

**Funkzellenabfragen Fußball Düsseldorf / Köln am 22.12.2013**  
Ihre Email vom 07.01.2014

POR'in Kruse

Telefon 0211 871-3246

Telefax 0211 871-3231

poststelle@mik.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Sie bitten um Unterlagen und / oder Dienstanweisungen über Funkzellenabfragen, die durch Exekutivbehörden am 22.12.2013 in Düsseldorf oder Köln wegen des Fußballspiels Düsseldorf / Köln durchgeführt wurden.

Eine Funkzellenabfrage ist nur unter den Voraussetzungen des § 100 g StPO als Ermittlungsmaßnahme zulässig. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens, die Polizei ist Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft.

Soweit der Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft betroffen ist, gilt das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen gem. § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit die Behörden der Staatsanwaltschaft Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dies trifft auf Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO gerade nicht zu.

Aus diesem Grund kann ich Ihrem Anliegen nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kruse

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße